

**Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

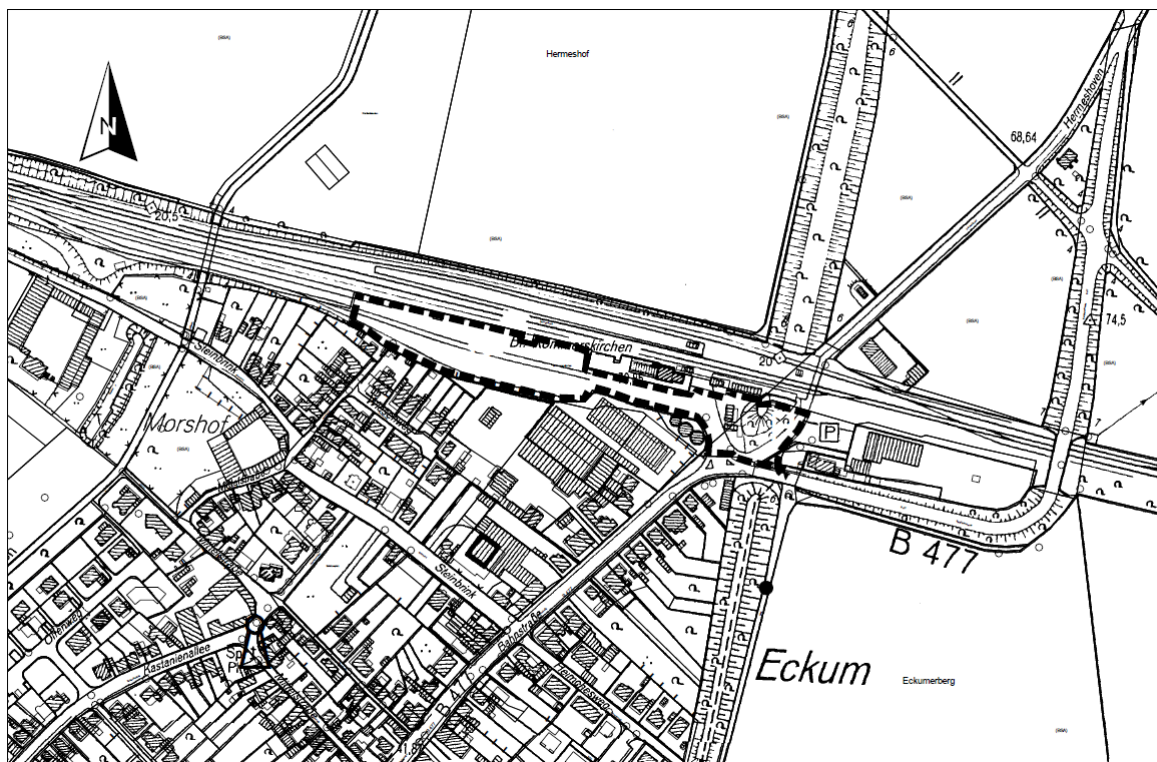
**Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans  
RO 39 „Bahnhofsumfeld“ hier Mobilstation**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des  
Baugesetzbuches**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 (1) der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) die 2. Änderung des Bebauungsplans RO 39 „Bahnhofsumfeld“, einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke Gemarkung Rommerskirchen, Flur 19, Flurstücke Teile von 184 und Flur 20, Flurstück 465 und 467 sowie Teile von 59, 405, 407, 461 und 462.

**Übersichtsplan**



Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Errichtung einer Mobilstation am Bahnhof Rommerskirchen, die maßgeblich dazu beitragen soll die Verbindung zwischen den Fortbewegungsmitteln Zug, Privat-PKW, Taxi, Bus und Fahrrad zu verbessern. Die

Umgestaltung führt zudem zu einer Aufwertung des gesamten Bahnhofsumfelds und zu einer verbesserten Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Im Bereich der P+R-Anlage ist zudem ein Fußweg geplant, der südlich der Stellplätze verlaufen soll und somit die Sicherheit der Fußgänger erhöht.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden zudem die ausgewiesenen Flächen mit der Signatur „Flächen mit gewidmeten Bahnanlagen“ angepasst.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans RO 39 „Bahnhofsumfeld“ die Begründung liegen beim Fachbereich für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.15), auf der Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hiermit wird die Änderung des Bebauungsplans RO 39 „Bahnhofsumfeld“ öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 06.03.2019  
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)